

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Juni 1994

1712. Nutzungsplanung Andelfingen (Revision)

Am 18. März 1994 beschloss die Gemeindeversammlung von Andelfingen eine Änderung der kommunalen Nutzungsplanung. Dagegen sind keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Andelfingen ersucht mit Schreiben vom 24. Mai 1994 um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision der kommunalen Nutzungsplanung umfasst die Anpassung der Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG). Gleichzeitig wurden die Lärmempfindlichkeitsstufen festgesetzt und die Waldgrenzen gegenüber den Bauzonen festgestellt. Der Bericht gemäss Art. 26 der Raumplanungsverordnung liegt vor.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 4103/1985 festgestellt, die Ausdehnung der Bauzone im Neuguets auf unüberbaute Areale verstosse gegen den kantonalen Gesamtplan, weil dieses Areal im Landwirtschaftsgebiet liege (§ 16 PBG). Auch im neuen kantonalen Richtplan ist in diesem Bereich keine Änderung vorgesehen. Das Amt für Raumplanung hat die Gemeinde Andelfingen im Vorprüfungsverfahren darauf hingewiesen, die rechtliche Beurteilung lasse nach wie vor eine Erweiterung der Bauzone auf unüberbaute Areale nicht zu, betriebsnotwendige Erweiterungen der in diesem Gebiet ansässigen Turmuhrenfabrik könnten aber mit einem Gestaltungsplan ermöglicht werden. Der Gemeinderat hat sich dieser Auffassung angeschlossen, die Grundeigentümerin informiert und der Gemeindeversammlung entsprechend Antrag gestellt. Gleichwohl hat die Gemeindeversammlung eine Einwendung gutgeheissen, die eine sofortige Einzonung des Areals verlangte. Während der öffentlichen Auflage des kantonalen Richtplans wurde eine Einwendung eingereicht, die die Zuweisung des Neuguets zum Siedlungsgebiet verlangt. An der in RRB Nr. 4103/1985 vertretenen Auffassung ist festzuhalten. Eine Einzonung des Neuguets ohne Richtplanänderung ist nicht möglich. Die Neueinzonung über den mit RRB Nr. 4103/1985 genehmigten Bereich hinaus ist einstweilen von der Genehmigung auszunehmen. Das gleiche gilt auch für die Wald- und Gewässerabstandslinien.

Nachdem der Gemeinde Andelfingen und den beteiligten Grundeigentümern die Unvereinbarkeit der beschlossenen Bauzonenerweiterung mit dem kantonalen Gesamtplan und mit dem Entwurf zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans bekannt war, erübrigt sich eine separate Anhörung der Beteiligten. Für den Fall, dass sich Betroffene darauf berufen wollen, dass durch den vorliegenden Entscheid Art. 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt worden sei, weil nicht ein unabhängiges Gericht über die zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen («civil rights») entschieden hat und auch das Bundesgericht im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde kein solches darstelle, weil dieses die Sache rechtlich nicht voll überprüfen könne oder Sachverhaltsfragen umstritten seien, ist ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu gelangen.

Im übrigen ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Andelfingen am 18. März 1994 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Die Erweiterung der Gewerbezone über den mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4103/1985 genehmigten Bereich hinaus und die in diesem Gebiet liegenden Wald- und Gewässerabstandslinien werden einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden, sofern der Beschwerdeführer sich aus Art. 6 Ziffer 1 EMRK ergebende Ansprüche geltend machen will. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Andelfingen, 8450 Andelfingen (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisionsvorlage) für sich, zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Weiterleitung an die betroffenen Grundeigentümer, das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Juni 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller